

Statuten des „Schweizer Vereins Helvetia Köln“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Schweizer Verein Helvetia Köln“ (SVHK). Er hat den Sitz in Köln.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander, als auch mit anderen Vereinigungen gleicher Zielsetzung. Darüber hinaus soll notleidenden Auslandsschweizer eine finanzielle Unterstützung geleistet werden. Dieser Zweck soll insbesondere erfolgen durch:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - b) das Bestreben, Personen zusammenzuführen, die einen Erfahrungsaustausch suchen,
 - c) den Unterhalt eines Unterstützungsfonds für notleidende Auslandsschweizer.
2. Der Verein ist für seine Mitglieder tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsident/-in können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung oder Entzug erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Mit Vereinsaustritt erlischt der Status automatisch.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erklären ist. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
 - b) wenn das Mitglied zum 30.06. des Folgejahres mit seinem Beitrag säumig ist.
 - c) durch Tod, wobei gezahlte Jahresbeiträge nicht anteilig zu erstatten sind.
 - d) Andere Gründe, die zum Ausschluss führen, können nur durch die Mehrheit der Mitglieder auf einer Versammlung festgestellt werden.
4. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag gilt als Bringschuld. Der Beitrag ist in einer Summe fällig. Näheres regelt eine Beitragssatzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1.-31.12.)

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im 1. Halbjahr, unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten/Präsidentin einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen bis acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Präsidenten/-in einzuberufen, insbesondere wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angaben der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Die Wahl des Vorstandes
 - f) Die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) Die Erledigung gestellter Anträge
 - h) Ernennung und Entzug des Status als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident/in
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag. Bei Wahlen ist der/diejenige gewählt, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Abstimmung und Wahl erfolgt öffentlich, soweit nicht geheime Abstimmung oder geheime Wahl von mindestens 5 Mitgliedern verlangt wird.
5. Die Wahlperiode der Ämter gilt für die Dauer von 2 Jahren.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus der Präsident/-in, dem Vizepräsident/-in, dem Kassierer/-in, und dem Sekretär/-in
 - b) dem Beirat, dem mind. 2 Personen angehören sollen
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der/die Präsident/in und sein/seine Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die die Geschäftsverteilung und Aufgaben regelt.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, eine oder auch mehrere Personen bei Bedarf als Ratgeber hinzuzuziehen
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann vorübergehend, d.h. bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Posten auch kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied besetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss zwingend aus 2 Personen bestehen, ansonsten ist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neubesetzung einzuberufen.

§ 8 Statutenänderung

1. Änderungen der Statuten kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschließen.
2. Eine vorgeschlagene Statutenänderung muss in der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 9 Vereinsvermögen

Hierzu ist auch das Vermögen des Unterstützungsfonds zu zählen. Das Vermögen oder Teile davon dürfen nur mit Einwilligung der Generalversammlung weitergegeben werden, es sei denn, dass zwingende Gründe gegen ein Abwarten bis zur nächsten Versammlung sprechen. Zu dieser Verfügung ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt. Bei Verfügungen über 50 % des Vermögens des Unterstützungsfonds bedarf es zusätzlich der Zustimmung eines der Kassenprüfer. Die Verwaltung obliegt dem Kassierer/-in.

§ 10 Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen in den Geschäftsbereich des Vereins nicht mehr eingreifen. Es ist ihnen untersagt im Auftrag des Vereins zu korrespondieren oder Erklärungen abzugeben. Briefpapier mit Vereinsanschrift darf nicht mehr genutzt werden und steht ausschließlich dem amtierenden geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung. Auch dürften dem Verein zur Verfügung gestellte persönliche Daten nicht weiter verwendet oder gespeichert werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Hier zählt Stimmenthaltung wie Neinstimmen. Die vorgeschlagene Auflösung des Vereins muss in der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilig nach Köpfen den Mitgliedern zu, die am Auflösungsstag ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 12 Anwendungsbereich

Die Satzung erhält Gültigkeit mit Übersendung, spätestens am 30.03.2014.

Satzung in der Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 02.02.2014